



# SATZUNG

## REKO Deutschland e. V.

(Neufassung 2024)  
(Änderungen sind grün markiert)

Vereinsregister Coburg, VR 200160

## § 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Name des Vereins lautet: REKO Deutschland e. V., im Folgenden kurz REKO
2. Er hat seinen Sitz in Coburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg unter der Nummer: VR 200160 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 (Vereinszweck)

1. Förderung von Wissenschaft und Forschung insbesondere auf dem Gebiet der Osteologie
2. REKO Deutschland e. V. möchte die interdisziplinäre Zusammenarbeit der ambulanten, stationären und rehabilitativ tätigen Leistungserbringer intensivieren, um eine qualitative Verbesserung der Versorgung der Osteoporose-Patienten zu erreichen. Dazu werden Daten zur Versorgung erhoben und ausgewertet. Die Ziele sind
  - a) Erhöhung des Stellenwertes der Krankheit Osteoporose
  - b) Qualifizierte Diagnostik sowie Therapie auf Grundlage der „Evidence based Medicine“ und den gültigen Leitlinien DVO
  - c) Förderung des Qualitätsmanagements Osteoporose
3. Um diesen Zweck zu erfüllen, bietet REKO seine Expertise an. Es werden dabei vorrangig nachfolgende Strategien verfolgt
  - a) Gesundheits- und gesellschaftspolitische Einflussnahme (z. B. auch durch Öffentlichkeitsarbeit)
  - b) Beratung / Förderung von Qualitätszirkeln, Netzwerken oder anderen Versorgungsformen durch gezielte Information und Zurverfügungstellung von geeigneten Unterlagen (z. B. Dokumentation)
  - c) Zertifizierte Fortbildungen

## § 3 (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (§§ 52 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine Linie eigenwirtschaftlicher Zwecke.
2. Mittel des Vereins und sonstige Zuwendungen sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
3. Keine Person darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von Aufwendungen wird, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, durch das Bundesreisekostengesetz maßgebend geregelt.
4. Das Vermögen des Vereins und seine Erträge werden ausschließlich für satzungsgemäße Vereinszwecke verwendet. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
5. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

#### **§ 4 (Mitglieder, Rechte und Pflichten der Mitglieder)**

1. **Ordentliches Mitglied** von REKO Deutschland e. V. kann jeder osteologisch tätige Arzt / jede osteologisch tätige Ärztin werden mit praktischer Erfahrung und Engagement im Gesundheitswesen für die Osteoporose.
2. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Sie erfolgt auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen.
3. Die **Mitgliedschaft erlischt** durch
  - a) den Tod eines Mitgliedes
  - b) schriftliche Austrittserklärung, die 4 Wochen zum Jahresende an den Vorstand zu erfolgen hat.
  - c) den Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, auf Beschluss des Vorstandes. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Im Falle des Widerspruchs innerhalb eines Monats entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
  - d) Streichung aus der Mitgliederliste, sofern das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist.
4. Die-Mitglieder wirken aktiv an der Willensbildung des Vereins mit. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Verhinderung ist eine schriftliche Vertretung durch ein Vereinsmitglied (Stimmübertragung) möglich.
5. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
6. Ordentliche Mitglieder verpflichten sich zur beruflichen Fortbildung sowie der aktiven Unterstützung des Vereinszwecks nach §2 (2)
7. Sollte ein Mitglied diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes beschließen

#### **§ 5 (Mitgliedsbeiträge)**

**Über die Festsetzung der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.**

1. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von EUR 10,00 erhoben.
2. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, dass der Beitrag erlassen oder ermäßigt wird.

## § 6 (Organe des Vereins)

1. Organe des Vereins sind:
  - a) regionale Arbeitsgruppen  
Diese bilden die Basis der Vereinsarbeit  
Jede Arbeitsgruppe wählt einen Sprecher. Die Sprecher der Arbeitsgruppen bilden den Beirat
  - b) die Mitgliederversammlung
  - c) der Vorstand  
Dieser besteht aus den gesetzlichen Vertretern (gemäß §26 Abs. 2 BGB), die ins Vereinsregister eingetragen sind und die Geschäfte des Vereins führen (vertretungsberechtigter Vorstand) sowie dem erweiterten Vorstand.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Sprechern der regionalen Arbeitsgruppen. Diese sind nicht vertretungsberechtigt für den Verein, sondern haben ausschließlich beratende Funktion.

- d) der Beirat  
Der Vorstand kann bei Bedarf Beiratsmitglieder bestellen

## § 7 (Mitgliederversammlung)

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie wird vom Vorsitzenden oder dem stv. Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist nicht öffentlich.
  - a) Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen und beginnt mit dem folgenden Tag nach Absendung. Das Datum der E-Mail bzw. des Poststempels genügt zur Fristwahrung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten und in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Dies ist gegeben, wenn mind. 10 % aller Vereinsmitglieder den Vorstand schriftlich dazu auffordern. Dieser muss dann binnen 6 Wochen die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagungspunkt zu entnehmen sein. Der Vorstand kann jederzeit, sofern das Vereinsinteresse dies erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Soweit die Satzung nicht Abweichendes bestimmt, entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bei Abstimmungen gilt als Ablehnung.
5. Änderungen der Satzung bedürfen abweichend von (4) der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Anträge sind den Mitgliedern vorher im Wortlaut mitzuteilen. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll insbesondere enthalten:
  - a) Zahl der anwesenden Mitglieder lt. Teilnehmerliste,
  - b) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
  - c) Anträge und Beschlüsse samt Namen der Antragsteller, die Beschlüsse im Wortlaut.

Jedes Mitglied hat das Recht in die Protokolle Einsicht zu nehmen.

## **§ 8 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)**

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlußfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von §7(4) die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschuß ausgeschlossen werden sollen.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösung zu beschließen.
7. Die regionalen Arbeitsgruppen setzen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes regional um. Ideen und Vorschläge zu Aktivitäten aus den Regionen werden dem Vorstand schriftlich eingereicht und/oder in die Mitgliederversammlung eingebracht.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über z. B.
  - a) Aufgaben des Vereins
  - b) Festsetzung der Jahresbeiträge
  - c) Genehmigung d. Aufnahme von Darlehen
  - d) Beteiligung an Gesellschaften
  - e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich

## **§ 9 (Vorstand)**

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus 4 Personen: dem Vorsitzenden, dem stv. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist.
2. Der erweiterte Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
3. Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stv. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder, davon mindestens einer der Vorsitzenden anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stv. Vorsitzenden. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich, fernmündlich oder per virtueller Konferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Diese gefaßten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und dem Stellvertreter vertreten, wobei jeder für sich alleine vertretungsberichtigt ist. Der Vorsitzende ist nach außen Sprecher des Vorstandes. Die weiteren in § 9 Abs. 1 genannten Vorstandmitglieder vertreten jeweils zu zweit.

5. Der Schatzmeister ist für die Erstellung der Haushaltspläne und die Buchführung zuständig. Ihm obliegt ferner der Schriftverkehr mit den Mitgliedern (in Abstimmung mit dem Vorstand) und die Fortschreibung des Mitgliederverzeichnisses in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.
6. Der Vorstand bestellt 2 Rechnungsprüfer für den Zeitraum von 2 Jahren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Diese prüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und berichten der Mitgliederversammlung. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen.
7. Der Schriftführer erstellt Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
8. Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes nach § 26 BGB sind für die Konten des Vereins zusammen zeichnungsberechtigt (Innenverhältnis).
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist der Mitgliederversammlung bekannt zugeben und ist zu genehmigen.
10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
11. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine bezahlte Kraft beauftragen
12. Der Vorstand kann projektbezogen bezahlte Kräfte engagieren.

#### **§ 10 (Wahl des Vorstands)**

1. Der erweiterte Vorstand wird indirekt durch die Wahl eines Sprechers einer regionalen Arbeitsgruppe gewählt. Nur ordentliche Mitglieder können Mitglied des Vorstands werden.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand wird vom erweiterten Vorstand gewählt.
3. Erreichen bei der Wahl eines Vorstandsmitglieds die Kandidaten die gleiche Stimmzahl, so findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder können in offener Abstimmung durchgeführt werden.
5. Abwesende können als Vorstandsmitglieder nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands weniger als 1 Jahr vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt, so beschließt der Vorstand, ob für den Rest der Amtszeit ein neuer Vertreter gewählt werden soll oder ob die Amtsgeschäfte unter den restlichen Mitgliedern aufgeteilt werden.

## § 11 (Auflösung des Vereins)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung (§8 (6)) und nur mit 4/5- Mehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes zum Liquidator zu bestellen. Dieser Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.
- ~~2. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das verbleibende Gesellschaftsvermögen einer gemeinnützigen Institution als Spende zu übertragen. Die Auswahl der gemeinnützigen Institution trifft die Mitgliederversammlung; der Beschluss darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.~~
2. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Osteogenesis imperfekta Betroffene e.V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. (Beschluss Mitgliederversammlung vom 15.3.2024)

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 15.03.2024 angenommen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft gesetzt.